

Mühlenau
Grundschule

Schulordnung der Mühlenau-Grundschule

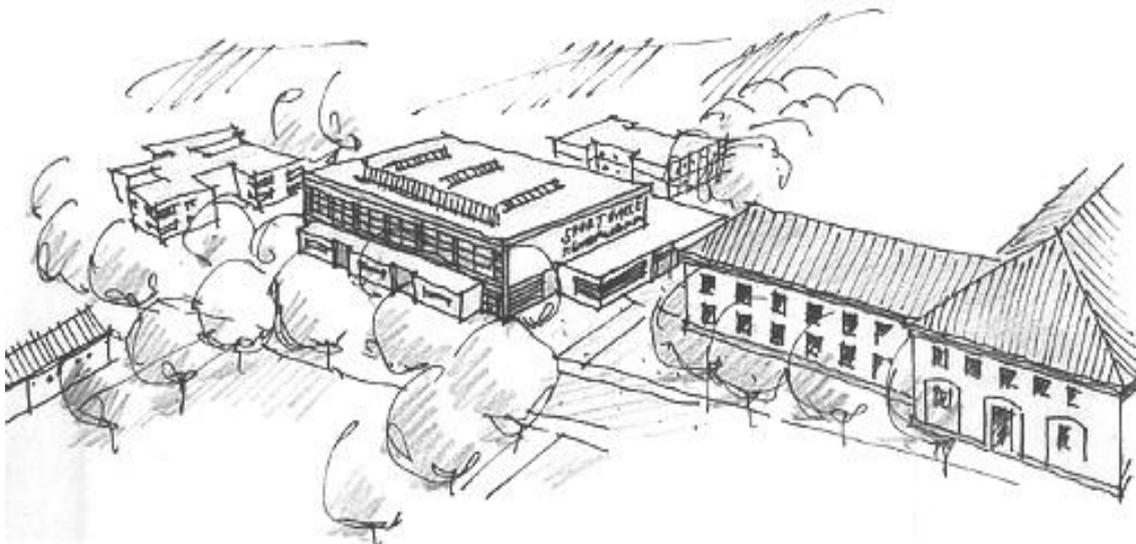
Schulregeln

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Hausordnung

Anlage 1 – Merkblatt Sportunterricht

Anlage 2 - Hofregeln



Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die vorliegende Schulordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Ihre Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Schulkonferenz nicht vor Ablauf des Schuljahres eine Änderung beschließt.

Allen Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird ein Exemplar der Schulordnung ausgehändigt.

Schulregeln

Jedes Mitglied der **Schulgemeinschaft** trägt durch sein Verhalten dazu bei, dass die Schule ihre Aufgabe erfüllen kann.

Die Verwirklichung dieser Aufgabe erfordert **Respekt, Höflichkeit und Rücksichtnahme**, damit niemand belästigt, behindert oder geschädigt wird. Die schulische Gemeinschaft soll gefördert werden. Der pflegliche Umgang mit allen Dingen ist selbstverständlich.

Positives Verhalten soll gestärkt und gewürdigt werden.

Unsere Schulregeln gelten **für alle am Schulleben Beteiligten** und für **alle Schulveranstaltungen** innerhalb und außerhalb des Schulgeländes.

Die Unterrichtszeit gehört den Schülerinnen und Schülern und den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. **Die Eltern respektieren dieses und halten sich im Eingangsbereich auf.**

Während der **Schul- und Schulhortezeit** dürfen Schülerinnen und Schüler nur mit ausdrücklicher Zustimmung der verantwortlichen Pädagogin bzw. des Pädagogen das Schulgelände verlassen.

Jede Klasse bzw. Gruppe gibt sich **Klassen- bzw. Gruppenregeln**, die unter anderem die Dienste (Fegedienst, Energieamt usw.) und das Verhalten während des Unterrichts beschreiben.

Ist **die Lehrerin bzw. der Lehrer länger als fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn** nicht im Unterrichtsraum erschienen, sollen höchstens zwei Schülerinnen oder Schüler (Klassensprecher*innen) dieses im Sekretariat melden.

Alle gehen **langsam und leise durch die Flure** und die Gebäude (Unfallgefahr, Störungen vermeiden).

In den **kleinen Pausen** halten sich die Schülerinnen und Schüler in den Klassenräumen bzw. nach Ermessen der Fachlehrerin bzw. des Fachlehrers vor den Fachräumen auf. Die Schülerinnen und Schüler bereiten sich auf die nächste Stunde vor.

In den **großen Pausen** gehen alle Schülerinnen und Schüler auf dem kürzesten Weg auf den Hof.

Für die **Nutzung des Hofes** gelten Regeln, die dem jeweils gültigen „**Schulhofplan**“ zu entnehmen sind.

Eine **Regenpause** wird durch ein besonderes Signal angezeigt. Die Zeit der Regenpause verbringen die Schülerinnen und Schüler in den Klassen- bzw. Betreuungsräumen. Die Aufsicht führt die Pädagogin bzw. der Pädagoge, die/der zuvor zuständig war.

In den Pausen und während der Unterrichtsstunden, mit Erlaubnis der Pädagogin bzw. des Pädagogen, ist es möglich zur **Toilette** zu gehen. Ein unnötiger Aufenthalt auf den Toiletten ist verboten.

Nach betreuten Zeiten (z.B. Unterrichtsschluss und AG-Ende) verlassen die Schülerinnen und Schüler zügig und spätestens nach 10 Minuten das Schulgelände (gilt auch bei der Übernahme von Klassenämtern).

Das Handy bleibt ausgeschaltet in der Tasche.¹ Bei Verstoß durch Schülerinnen und Schüler wird deren Handy eingezogen (§ 62 Schulgesetz Satz 2 Nr. 6). Die Rückgabe erfolgt nach pädagogischem Ermessen.

Zu Lernzwecken kann unter Aufsicht das Handy genutzt werden.

Dies gilt auch für alle anderen elektronischen Geräte.

Waffen, auch Spielzeugwaffen, Messer und andere gefährliche Dinge sind grundsätzlich verboten!

Das Mitbringen von **Tieren** in die Schule, auch auf das Gelände, ist nur nach vorheriger Absprache mit der Schulleitung für besondere Projekte erlaubt.

Das **Fahren** auf dem Schulgelände ist weder mit Fahrrädern noch anderen „Fahrzeugen“ (z.B. Rollern, Einrädern) erlaubt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter achten darauf, dass die Regeln eingehalten werden und setzen diese durch.

Sollte eine Regel verletzt werden, erfolgt nach pädagogischem Ermessen eine Reaktion, die im engen Zusammenhang mit der Regelverletzung steht.

Das kann zum Beispiel...

- eine **Entschuldigung**, mündlich oder schriftlich sein.
- einen **Ersatz** nötig machen.
- die **Erfüllung einer Aufgabe** für die Allgemeinheit bedeuten.

Das Schulgesetz regelt in den § 62 und § 63 weitere Vorgehensweisen in den

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

§ 62 Erziehungsmaßnahmen

(1) Die Schule soll bei Konflikten und Störungen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit gegenüber den Schülerinnen und Schülern vorrangig erzieherische Mittel einsetzen. Bei der Lösung von Erziehungskonflikten sind alle beteiligten Personen sowie die Erziehungsberechtigten einzubeziehen.

(2) Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten und Unterrichtsstörungen gehören insbesondere

¹ Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten besondere Regelungen.

1. das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler,
2. gemeinsame Absprachen,
3. der mündliche Tadel,
4. die Eintragung in das Klassenbuch,
5. die Wiedergutmachung angerichteten Schadens,
6. die vorübergehende Einziehung von Gegenständen.

(3) Die Lehrkraft entscheidet im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit über das erzieherische Mittel, das der jeweiligen Situation sowie dem Alter und der Persönlichkeit der Schülerin oder des Schülers am ehesten gerecht wird. Die Erziehungsberechtigten sind in geeigneter Weise über die gewählten erzieherischen Mittel zu informieren.

§ 63 Ordnungsmaßnahmen

(1) Soweit Erziehungsmaßnahmen nach § 62 nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen, können Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigt oder andere am Schulleben Beteiligte gefährdet. Als nachhaltige Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Unterrichts- und Erziehungsarbeit ist auch ein mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht anzusehen.

(2) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. der Ausschluss vom Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen bis zu zehn Schultagen,
3. die Umsetzung in eine Parallelklasse oder eine andere Unterrichtsgruppe,
4. die Überweisung in eine andere Schule desselben Bildungsgangs und
5. die Entlassung aus der Schule, wenn die Schulpflicht erfüllt ist.

Jede Form der körperlichen Züchtigung und andere entwürdigende Maßnahmen sind verboten.

(3) Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 5 dürfen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers getroffen werden; sie sind in der Regel vorher schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis verbunden werden.

(4) Vor der Entscheidung über eine Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und deren Erziehungsberechtigte zu hören.

(5) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters, über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 die Gesamtkonferenz oder bei Oberstufenzentren die Abteilungskonferenz der Lehrkräfte. Ordnungsmaßnahmen nach Absatz

2 Satz 1 Nr. 4 und 5 werden von der Schulaufsichtsbehörde getroffen; zuvor ist die Schulkonferenz zu hören.

(6) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter vorläufig bis zu einer Entscheidung nach Absatz 5 eine Regelung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 treffen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schullebens nicht gewährleistet werden kann. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Hausordnung

Unterrichtsstunden und Betreuungszeiten

Verlässliche Halbtagsgrundschule	7.30 Uhr	-	13.30 Uhr
0. Stunde	7.30 Uhr	-	7.50 Uhr
1. Stunde	8.00 Uhr	-	8.45 Uhr
2. Stunde	8.50 Uhr	-	9.35 Uhr
Frühstückspause	9.35 Uhr	-	9.45 Uhr
3. Stunde	10.05 Uhr	-	10.50 Uhr
4. Stunde	10.55 Uhr	-	11.40 Uhr
5. Stunde	11.55 Uhr	-	12.40 Uhr
6. Stunde	12.45 Uhr	-	13.30 Uhr
7. Stunde	13.35 Uhr	-	14.20 Uhr

Schulhort	6.00 Uhr	-	18.00 Uhr
Zeitbereich 1	6.00 Uhr	-	7.30 Uhr
Zeitbereich 2	13.30 Uhr	-	16.00 Uhr
Zeitbereich 3	6.00 Uhr	-	16.00 Uhr
Zeitbereich 4	13.30 Uhr	-	18.00 Uhr
Zeitbereich 5	6.00 Uhr	-	18.00 Uhr

Im Rahmen der Verlässlichen Halbtagsgrundschule (VHG) gewährleistet die Schule die Betreuung von 7.30 bis 13.30 Uhr.

Öffnungszeiten

Das Schulhaus ist für alle Schülerinnen und Schüler, die nicht die Betreuung in der VHG in Anspruch nehmen, **ab 7.50 Uhr** (Klingelzeichen) geöffnet und es soll von den Schülerinnen und Schülern frühestens 5 Minuten vor dem Beginn späterer Unterrichtsstunden betreten werden. Das Gebäude wird abends durch eine Schließfirma verschlossen.

Verschließen der Räume

Die Unterrichts- und Betreuungsräume werden nach Unterrichtsschluss bzw. nach der Betreuung verschlossen. Ab der Klassenstufe 3 kann diese Aufgabe an eine Schülerin / einen Schüler abgegeben werden. Das mit dem „Schlüsselamt“ betraute Kind holt sich morgens den Klassenschlüssel im Sekretariat und bringt diesen nach Unterrichtsschluss ins Sekretariat zurück. Fachräume sind durch die Lehrerenden erst mit Unterrichtsbeginn zu öffnen und nach der jeweiligen Stunde zu verschließen.

Wertgegenstände

Im eigenen Interesse sind nur die Gegenstände und Kleidungsstücke in die Schule mitzubringen, die für den Unterricht, die Durchführung schulischer Veranstaltungen (z.B. Projekte) oder im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (Schulhort) erforderlich sind. Das Land Berlin leistet keinen Schadensersatz für die Beschädigung oder das Abhandenkommen anderer Gegenstände, insbesondere von Mobiltelefonen, Wertgegenständen und für den Schulbesuch unangemessen wertvoller Bekleidung und Gegenstände.

Schulfremde Personen

Diese melden sich bitte immer im Schulbüro an.

Verhalten im Brandfall

Im Brandfall ertönt ein Alarmsignal (Hausalarm) und fordert alle auf, das Schulgebäude zu verlassen. Es gilt der gültige **Flucht- und Rettungsplan**.

Anlage 1 – Merkblatt Sportunterricht

Sportunterricht ist ein wichtiger Bestandteil des Grundschulunterrichts. Er macht den Schülerinnen und Schülern viel Spaß, erfordert aber auch **besondere Ausstattungen** und **wichtige Regeln** müssen von allen beachtet werden:

Kleidung:

Sportkleidung ist Kleidung, die nur im Sportunterricht getragen wird, also nicht vorher oder nachher im Unterricht oder auf dem Schulweg. Sie besteht aus:

Sporthemd und **Sporthose** (oder Gymnastikanzug) und ausschließlich in der Halle zu tragenden **Hallenschuhen**. Aus hygienischen Gründen und um die Verletzungsgefahr zu reduzieren, ist es nicht erlaubt, barfuß am Unterricht teilzunehmen. Unterhemden sollten ausgezogen werden. Vom Frühjahr bis Herbst benötigen die Schülerinnen und Schüler für die Sportstunden ein **zweites Paar Sportschuhe**, mit denen sie draußen Sport treiben können. Die Schülerinnen und Schüler können mit diesen Schuhen „an den Füßen“ zur Schule kommen. Das Betreten des Kabinenganges und der Sporthalle ist mit Straßenschuhen grundsätzlich verboten. Die Schuhe müssen im Schuhraum ausgezogen und abgestellt werden.

Uhren und Schmuck:

Uhren und Schmuck sind vor dem Sportunterricht abzulegen. Sie werden nicht von den Sportlehrerinnen und Sportlehrern aufbewahrt. Ohringe sind von den Kindern selbst abzulegen.

Wertgegenstände:

Die Kinder sollten an den Tagen, an denen sie Sportunterricht haben, keine Wertgegenstände (Schmuck, Uhren, Geld usw.) mit in die Schule bringen. Es besteht keine Versicherung gegen Diebstahl oder Verlust. Es kann auch keine Haftung für verlorenegegangene Wertsachen übernommen werden.

Brillen:

Kinder, die beim Sportunterricht eine Brille tragen müssen, können auf ärztliche Verordnung eine Sportbrille erhalten.

Haare:

Haare, die länger als schulterlang sind, müssen zusammengebunden werden. Haarreifen sollen abgenommen werden.

Freistellungen

Schülerinnen und Schüler können aus zwingenden gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise vom Sportunterricht freigestellt werden. Dennoch haben sie Anwesenheitspflicht, auch in Randstunden, es sei denn, es gibt besondere Absprachen mit den Pädagogen.

Die Freistellung muss von den Erziehungsberechtigten schriftlich beantragt und begründet werden. Bei Freistellungen, die über eine Woche andauern, ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen.

Bei Freistellungen von länger als 4 Wochen muss immer ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das nicht länger als ein halbes Jahr gültig sein darf.

Bei im Laufe des Schultages auftretenden Unpässlichkeiten sollen die Eltern nachträglich schriftlich ihre Kenntnisnahme von der Nichtteilnahme ihres Kindes am Sportunterricht abgeben.

Anlage 2 – Hofregeln

Ballnutzung auf dem Hof

1. **Basketbälle** dürfen nur in dem gekennzeichneten Bereich **bei den Basketballkörben** vor dem Schulgarten, nicht aber auf dem Sportplatz genutzt werden.
2. An den **Tischtennisplatten dürfen Kunststoffbälle** (Anmerk. keine Basketbälle) der Kategorie 4 für das *China-Spiel* umsichtig genutzt werden.
3. Auf dem Sportplatz und **insgesamt auf dem Gelände dürfen nur weiche Bälle** genutzt werden.

Fußballtore – Nutzungsregel gültig ab Februar 2021

Die Tore werden nur von der jeweiligen Klasse in der angegebenen Pause genutzt. Sollte das Tor leer stehen, bleibt es ungenutzt. Die Vergabe der Fußballtore erfolgt jedes Schuljahr neu. Die Klassen können sich um ein Tor bewerben. Anhand des Stundenplanes werden die Tore durch die ESL vergeben (das Tor sollte möglichst nicht an dem Tag zur Verfügung stehen, wenn die Klasse Sportunterricht hat, 3. Klassen nicht am Schwimmtag, höhere Jahrgänge möglichst 1. Hofpause).

Weitere Hofregeln und Nutzung der Spielgeräte

Siehe Anlage Hofplan.